

den, ergibt sich bereits die Verletzung des Gleichheitsprinzips und damit der Voraussetzung dafür, daß in jedem Falle die gesetzlichen Bestimmungen den Betroffenen gegenüber gleich anzuwenden sind. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die gesetzlichen Bestimmungen selbst nur insoweit angewendet werden, als dies die jeweilige Klassenkampf situation erfordert. Dies gilt ebenso für die Verfassung als auch für jedes in der Sowjetzone erlassene sonstige Gesetz. Das bedeutet jedoch nicht, daß irgendwelche Abweichungen vom Text der Verfassung oder dem Inhalt anderer Gesetze durch Verfassungsänderung bzw. Änderungen der betreffenden Gesetze Rechnung getragen wird. Zumeist wird lediglich durch interne Verfügungen eine künftige Anwendung der Bestimmungen festgelegt. Zu erwähnen ist außerdem, daß zahlreiche Rechtsgebiete überhaupt nur durch nichtveröffentlichte Geheimanordnungen geregelt sind¹¹².

¹¹² Ein besonderes Beispiel hierfür gibt die Flüchtlingsenteignung in der SBZ. Die im Gesetzbl. veröffentl. VO des Min. Rates vom 17. 7. 1952 (GBl. S. 615) legt fest, daß das Vermögen von Flüchtlingen zu beschlagnahmen und das Vermögen Westdeutscher in Zwangsverwaltung, die sog. vorläufige Verwaltung, zu nehmen sei. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß diese VO am nächsten Tage in Kraft treten solle. In nichtveröffentlichten Anordnungen und Richtlinien an die Kreise und Gemeinden ordneten das Innenministerium und später das Staatssekretariat für innere Angelegenheiten an, daß die Beschlagnahme des Flüchtlingseigentums eine Enteignung bedeute, und daß die erfaßten Vermögenswerte sofort in Volkseigentum zu überführen seien. Zugleich wurde die rückwirkende Kraft der VO bis zum Beginn des Jahres 1945 festgelegt. In der 3. geheimen Anweisung des Innenministeriums vom 28. 10. 1952 wird bestimmt, daß auch alle Verfügungen, die Flüchtlinge vor ihrer Flucht getroffen haben, als nichtig anzusehen seien. Selbst wenn solche Verfügungen längere Zeit vor der Flucht getroffen wurden, und bei Grundstücken eine Umschreibung im Grundbuch bereits erfolgt war, mußten sie erfaßt und ins Volkseigentum übergeführt werden. Die dingliche Belastung an solchen oder den übrigen Grundstücken von Flüchtlingen gingen einfach unter. Die VO vom 17. 7. 1952 ist zu Beginn des »Neuen Kurses« durch die MinisterratsVO vom 11. 6. 1953 aufgehoben worden. Nach ebenfalls internen An-